

FINANZAMT TRIER

9/2019

Grenzpendler Luxemburg: Pflegeversicherungsbeiträge nicht absetzbar

Grenzpendler nach Luxemburg, deren Lohn ausschließlich in Luxemburg versteuert wird, können Beiträge zur Pflegeversicherung nicht steuermindernd als Sonderausgaben in ihrer deutschen Erklärung geltend machen. Der Gesetzgeber hat durch eine Neufassung des Sonderausgabenabzugs mit Gesetz vom 11.12.2018 für Klarheit gesorgt: Grundsätzlich sind zwar Vorsorgeaufwendungen im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen und diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind. Weitere Voraussetzung ist aber, dass der Beschäftigungsstaat **keinerlei** steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt. Dies ist in Luxemburg nicht der Fall, denn Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sind in Luxemburg steuerlich abzugsfähig.

Nach der gesetzlichen Neuregelung kommt es nicht auf eine im Umfang gleichmäßige Abziehbarkeit von Sonderausgaben im Beschäftigungs- und Wohnsitzstaat an, sondern nur darauf, dass der Beschäftigungsstaat überhaupt, also dem Grunde nach, Sonderausgaben zum Abzug zulässt. Insofern ist es unerheblich, dass das luxemburgische Steuerrecht keinen Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Pflegeversicherung vorsieht, da zumindest die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zum Abzug zugelassen sind und damit überhaupt eine Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben gegeben ist.

Erst wenn für den Luxemburg-Pendler in Deutschland eine zumindest teilweise Steuerpflicht für seine Einnahmen aus der Arbeitnehmertätigkeit in Luxemburg besteht, können die Beiträge zur Pflegeversicherung im gleichen Verhältnis, in dem die Einnahmen besteuert werden, auch von der deutschen Steuer abgezogen werden.

Belegvorlagepflicht für die luxemburgische Lohnsteuerbescheinigung

Auf die Einreichung von Belegen mit der Steuererklärung wird grundsätzlich verzichtet. Das Finanzamt fordert die Belege im Einzelfall an, wenn dies für die Prüfung der Steuererklärung erforderlich ist. Ausnahme hierzu besteht bei der luxemburgischen Lohnsteuerbescheinigung; diese ist direkt mit Abgabe der Steuererklärung einzureichen.

Hrsg.: Finanzamt Trier, Verantw.: Olga Conrad, (0651) 9360 - 34007,
Pressestelle@fa-tr.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279